

(9) Wenn der Absender die Erhöhung oder Herabsetzung einer Nachnahme verlangt, so hat er den ihm etwa ausgestellten Nachnahmeschein der Eisenbahn zur Berichtigung vorzulegen. Verlangt er die Aufhebung der Nachnahme, so hat er den Schein der Eisenbahn zurückzugeben.

(10) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf dem Bestimmungsbahnhof zurückgehalten werden soll, so erhebt die Eisenbahn für den dadurch verursachten Aufenthalt, der bei

Wagenladungen 4 Stunden übersteigt, Wagenstandgeld,

Stückgut 24 Stunden übersteigt, Lagergeld.

Beträgt der Aufenthalt mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen. Sie ist auch berechtigt, das Gut bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders' zu hinterlegen. Von diesen Maßnahmen ist der Absender zu benachrichtigen. § 80 Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(11) Die Eisenbahn kann, wenn die nachträgliche Verfügung des Absenders oder die Verfügung des Empfängers nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, für deren Ausführung neben den etwa erwachsenden Nebengebühren und sonstigen Unkosten die tarifmäßige Gebühr erheben. Die Frachtberechnung bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder bei Rücksendung regelt der Tarif.

(12) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt, sobald

- eine Verfügung des Empfängers nach Abs. 2 wirksam geworden ist,
- der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat,
- dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist/
- eine Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 wirksam geworden ist.

(13) Hat der Empfänger den Frachtbrief angenommen, so hat die Eisenbahn seine Anweisungen zu beachten, soweit sie nach dem Frachtvertrag zulässig sind; bei Nichtbeachtung haftet die Eisenbahn dem Empfänger für den daraus entstandenen Schaden.“

§ 22

(1) § 73 Abs. 4 EVO erhält folgende Fassung:

„Der Absender kann seine Anweisung dem Versandbahnhof oder dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet. § 72 Abs. 6 gilt entsprechend.“

(2) § 73 Abs. 5 Satz 7 EVO erhält folgende Fassung:
„Nach Ablauf dieser Frist ist Lagergeld oder Wagenstandgeld verwirkt.“

— (3) § 73 EVO wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„Tritt das Beförderungshindernis ein, nachdem der Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 vom Empfänger geändert wurde, so hat die Eisenbahn diesen statt des Absenders zu benachrichtigen. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 2 b, 5 a und 6 gelten sinngemäß für ihn. Er ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen. Der Empfänger kann seine Anweisung entweder dem Bestimmungsbahnhof oder unmittelbar dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet.“

§ 23

(1) § 74 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfristen für Wagenladungen betragen, soweit der Tarif nicht kürzere Fristen vorsieht:

a) für Eilgüter

- Abfertigungsfrist 1 Tag
- Beförderungsfrist für je angefangene 300 Tarif-km 1 Tag

b) für Frachtgut

- Abfertigungsfrist 1 Tag
- Beförderungsfrist für je angefangene 150 Tarif-km 1 Tag“

(2) § 74 Abs. 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfristen für Stückgut betragen, soweit der Tarif keine anderen Fristen vorsieht:

- Abfertigungsfrist 1 Tag
- Beförderungsfrist für je angefangene 150 Tarif-km 1 Tag

Für Güter, die nach den Bestimmungen der Anlage C nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, sowie für leere Packmittel, in denen solche Güter enthalten waren, werden diese Lieferfristen verdoppelt. Die Lieferfristen gelten nicht für Güter, die wegen ihrer Länge, Breite und Höhe nicht durch die Seitentüren in gewöhnliche gedeckte Wagen verladen werden können.“

(3) § 74 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem das Gut zur Beförderung Eingenommen wurde. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der Entrichtung der vom Absender übernommenen Kosten gemäß § 69 Abs. 1 oder vor Hinterlegung einer Sicherheit gemäß § 69 Abs. 5.“